

Rechtssache C-439/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunale Civile di Padova (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Juni 2023

Kläger:

KV

Beklagter:

CNR – Consiglio Nazionale delle Ricerche

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage von KV auf Feststellung seines Anspruchs auf Anerkennung der gesamten auf der Grundlage verschiedener befristeter Arbeitsverträge beim Consiglio Nazionale delle Ricerche (Nationaler Forschungsrat, im Folgenden: CNR) vor seiner unbefristeten Einstellung zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu Zwecken des Dienstalters und entsprechender Gehaltserhöhungen sowie auf Wiederherstellung seiner Laufbahn und auf Zahlung der fälligen Gehaltsdifferenzen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auf Art. 267 AEUV gestütztes Ersuchen um Auslegung von Paragraph 4 Nr. 1 der Richtlinie 1999/70/EG, insbesondere dahin gehend, ob er zum einen auf vor dem Inkrafttreten der Richtlinie und zum anderen auf in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie und dem Ablauf der den Mitgliedstaaten für ihre Umsetzung gesetzten Frist geschlossene und beendete befristete Arbeitsverträge angewandt werden kann.

Vorlagefrage

Muss Paragraph 4 Nr. 1 der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge:

- in zeitlicher Hinsicht Anwendung finden auf befristete Arbeitsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG (10. Juli 1999) begründet wurden und wegen Ablaufs der Vertragsdauer endeten?
- in zeitlicher Hinsicht Anwendung finden auf befristete Arbeitsverhältnisse, die durch einen vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG (10. Juli 1999) geschlossenen Einzelarbeitsvertrag begründet wurden und wegen Ablaufs der Vertragsdauer zu einem Zeitpunkt zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie und dem Ablauf der den Mitgliedstaaten für ihre Umsetzung gesetzten Frist (10. Juli 2001) endeten?
- in zeitlicher Hinsicht Anwendung finden auf befristete Arbeitsverhältnisse, die durch einen in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie (10. Juli 1999) und dem Ablauf der den Mitgliedstaaten für ihre Umsetzung gesetzten Frist (10. Juli 2001) geschlossenen Einzelarbeitsvertrag begründet wurden und wegen Ablaufs der Vertragsdauer nach letzterem Datum endeten?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Art. 21;

Richtlinie 1999/70/EG, insbesondere Paragraph 4, der den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen vergleichbaren Dauerbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmern festlegt;

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Art. 267.

Angeführte nationale Vorschriften

Decreto legislativo vom 6. September 2001, Nr. 368, in Kraft seit dem 24. Oktober 2001, mit dem die Richtlinie 1999/70/EG umgesetzt wurde; insbesondere Art. 6, nach dem einem Arbeitnehmer, der auf der Grundlage eines befristeten Vertrags eingestellt wurde, im Verhältnis zur Dauer seiner Beschäftigung der Urlaub und die Behandlung zustehen, die für vergleichbare Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Vertrag vorgesehen sind, sofern dies nicht mit der Natur des befristeten Vertrags objektiv unvereinbar ist.

Gesetz vom 20. März 1975, Nr. 70, in der für den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens maßgeblichen Fassung, insbesondere Art. 36, der es dem

CNR gestattet, Forscher und hochspezialisiertes Fachpersonal mit befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren einzustellen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der CNR, eine öffentliche italienische Einrichtung, die mit der Entwicklung und Förderung von Forschungstätigkeiten in den Hauptbereichen der Entwicklung von Erkenntnissen und ihrer Anwendung betraut ist, hat mit KV, dem Kläger, gemäß Art. 36 des Gesetzes Nr. 70 vom 20. März 1975 verschiedene befristete Arbeitsverträge geschlossen.
- 2 Insbesondere war KV vom 2. November 1993 bis zum 31. März 1995 beim CNR als Technologe der 3. Qualifikationsebene eingestellt und vom 1. August 1995 bis zum 1. August 2000 ebenfalls in dieser Eigenschaft, wohingegen er vom 4. September 2000 bis zum 31. Dezember 2001 als Forscher der 3. Qualifikationsebene beschäftigt war.
- 3 Dieser letzte Vertrag wurde am 30. September 2001 aufgelöst, nachdem KV ein öffentliches Auswahlverfahren bestanden hatte, das zu seiner unbefristeten Ernennung als Forscher der 3. Qualifikationsebene ab dem 1. Oktober 2001 führte.
- 4 Bei dieser unbefristeten Ernennung wurde KV jedoch das Dienstalter entsprechend den vorgenannten befristeten Arbeitsverträgen, die vor dem Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG gesetzten Frist, d. h. dem 10. Juli 2001, geschlossen wurden, nicht anerkannt.
- 5 Am 8. Februar 2022 hat KV daher vor dem Tribunale di Padova (Gericht Padua) Klage auf Anerkennung der auf der Grundlage der drei oben genannten befristeten Arbeitsverträge zurückgelegten Beschäftigungszeiten erhoben, damit das Dienstalter entsprechend hochgesetzt wird, mit den sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf sein Gehalt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Der CNR hat sich auf das Verfahren eingelassen und beantragt die Abweisung der Klage, wobei er sich auf die fehlende Rückwirkung der Richtlinie 1999/70/EG beruft.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Zunächst stellt das vorliegende Gericht fest, dass es im Ausgangsverfahren unstreitig ist, dass in der italienischen Rechtsordnung die von einem Arbeitnehmer im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Art. 36 des Gesetzes Nr. 70/1975 zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu Zwecken der Anerkennung des insgesamt erworbenen Dienstalters nicht berücksichtigt werden,

auch wenn nachfolgend ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, im Gegensatz zur Situation eines Arbeitnehmers mit gleichen Aufgaben, der von Anfang an unbefristet eingestellt ist.

- 8 Das vorliegende Gericht meint, dass für das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen die Frage nach dem zeitlichen Anwendungsbereich von Paragraph 4 Nr. 1 der Richtlinie 1999/70/EG, die seit dem 10. Juli 1999 in Kraft ist und von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2001 umzusetzen war, entscheidend ist. Dazu findet man in der italienischen Rechtsprechung zwei unterschiedliche Ansichten.
- 9 Nach einer Ansicht findet Paragraph 4 dieser Richtlinie – und damit auch der darin aufgestellte Grundsatz der Nichtdiskriminierung – keine Anwendung auf befristete Arbeitsverhältnisse, die vor Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinie gesetzten Frist vollständig durchgeführt worden sind. Diese Ansicht wird auf die fehlende Rückwirkung des Unionsrechts gestützt, wonach materielle Rechtsnormen ausschließlich auf Sachverhalte nach ihrem Inkrafttreten anwendbar sind, sofern ihnen das Unionsrecht nicht Rückwirkung verleiht.
- 10 Nach der zweiten und neueren Ansicht, die sich nun in der nationalen Rechtsprechung der Corte di cassazione (Kassationsgerichtshof) gefestigt zu haben scheint, können bei der Berechnung der gesamten Beschäftigungszeiten eines unbefristet beschäftigten Arbeitnehmers auch vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/70/EG zurückgelegte und vollständig abgeschlossene Zeiten befristeter Beschäftigung berücksichtigt werden. Diese Ansicht stützt sich auf die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verfestigte Auslegungsregel, nach der eine neue Vorschrift, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, unmittelbar auf die „künftigen Auswirkungen“ eines Sachverhalts anzuwenden ist, der unter der Geltung der alten Vorschrift entstanden ist (Urteile vom 10. Juni 2010, INPS, C-395/08 und C-396/08, Rn. 53, vom 12. September 2013, C-614/11, Kuso, Rn. 25, vom 14. April 1970, Brock, C-68/69, Rn. 7, vom 10. Juli 1986, Licata/WSA, C-270/84, Rn. 31, vom 18. April 2022, Duchon, C-290/00, Rn. 21, vom 11. Dezember 2008, Kommission/Freistaat Sachsen, C-334/07, Rn. 43, vom 22. Dezember 2008, Centeno Mediavilla u. a./Kommission, C-443/07, Rn. 61).
- 11 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts muss die vorgenannte Auslegungsregel des Gerichtshofs aber vielmehr so verstanden werden, dass sie die erste der beiden in der Rechtsprechung vertretenen Ansichten bestätigt. Wenn der Gerichtshof ausführt, dass die neue Vorschrift auf „künftige Auswirkungen“ Anwendung findet, möchte er sich nämlich grundsätzlich nur auf solche Sachverhalte beziehen, die im Zeitraum vor dem Inkrafttreten der neuen Norm des Unionsrechts entstanden sind und die in wesentlicher Kontinuität auch danach andauern, nicht hingegen auf solche Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten der neuen Norm vollständig abgeschlossen waren.

- 12 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts steht diese Schlussfolgerung im Einklang mit den Beschränkungen durch die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die es ausschließen, dass Vorschriften des materiellen Unionsrechts auf vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte rückwirkend Anwendung finden, es sei denn, aus ihrem Wortlaut, ihrer Zielsetzung oder ihrem Aufbau geht eindeutig hervor, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist (Urteile vom 25. Februar 2021, Caisse pour l'avenir des enfants, C-129/20, Rn. 31, vom 29. Januar 2002, Pokrzeptowicz-Meyer, C-162/00, Rn. 49-50, vom 26. März 2015, Kommission/Moravia Gas Storage, C-596/13 P, Rn. 32 und 33, vom 7. November 2013, Gemeinde Altrip u. a., C-72/12, Rn. 22, vom 12. November 1981, Meridionale Industria Salumi u. a., C-212/80 bis C-217/80, Rn. 9, vom 23. Februar 2006, Molenbergnatie, C-201/04, Rn. 31, vom 10. Februar 1982, Bout, C-21/81, Rn. 13, vom 15. Juli 1993, GruSa Fleisch, C-34/92, Rn. 22).
- 13 Das vorlegende Gericht stellt im Übrigen fest, dass eine derartige Auslegung gerade aus den Urteilen des Gerichtshofs entnommen werden kann, die die zweite genannte Ansicht in der nationalen Rechtsprechung hingegen als Grundlage ihrer abweichenden Auslegung heranzieht (Urteile vom 10. Juli 1986, Licata/WSA, C-270/84, Rn. 31, vom 29. Juni 1999, Butterfly Music, C-60/98, Rn. 24, vom 14. April 1970, Brock, C-68/69, Rn. 6-9, vom 24. Januar 2018, Pantuso u. a., C-616/16 und C-617/16, Rn. 37, Centeno Mediavilla u. a./Kommission, Rn. 64, Kommission/Freistaat Sachsen, Rn. 33 und 53, Gavieiro Torres, Rn. 90, INPS, Rn. 52-55, vom 22. Juni 2022, Volvo, C-267/20, Rn. 99-104, sowie die bereits genannten Urteile Pokrzeptowicz-Meyer und Kuso).
- 14 Unter derartigen Umständen meint das vorlegende Gericht, dass Paragraph 4 Nr. 1 der Richtlinie 1999/70/EG bei einer Auslegung im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur fehlenden Rückwirkung des Unionsrechts und zur Anwendbarkeit einer neuen Vorschrift auf „künftige Auswirkungen“ eines in der Vergangenheit entstandenen Sachverhalts so verstanden werden muss, dass er die befristeten Arbeitsverhältnisse zwischen dem Kläger und dem CNR vom 2. November 1993 bis zum 31. März 1995 und vom 1. August 1995 bis zum 1. August 2000 nicht umfasst, da jedes von ihnen vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie durchgeführt und beendet war. Der genannte Paragraph findet hingegen Anwendung auf das befristete Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem CNR vom 4. September 2000 bis zum 30. September 2001, da dieses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Richtlinie bestand.